Die Goldene Bulle
Politik – Wahrnehmung – Rezeption

Band II

Herausgegeben von
Ulrike Hohensee, Mathias Lawo, Michael Lindner,
Michael Menzel und Olaf B. Rader

Akademie Verlag

EBERHARD HOLTZ

Die Goldene Bulle Karls IV. im Politikverständnis von Kaiser und Kurfürsten während der Regierungszeit Friedrichs III. (1440–1493)

Am 4. April 1440 wandte sich der österreichische Herzog Friedrich V. von Wiener Neustadt aus schriftlich an zwei seiner Untertanen und befahl ihnen, die von ihnen geführten Fehden vorerst ruhen zu lassen.[1] Diese beiden Briefe gehören zu den letzten bisher bekannten Dokumenten, die Friedrich als Herzog von Österreich ausstellte. Dabei hätte er sich zu diesem Zeitpunkt auch als König titulieren können, war er doch bereits am 2. Februar 1440 von den Kurfürsten an die Spitze des römisch-deutschen Reiches gewählt worden.[2] Friedrich wurde von seiner Wahl durch einen noch am Wahltag abgefassten Brief der Stadt Frankfurt am Main und Ende März durch eine offizielle kurfürstliche Gesandtschaft unterrichtet.[3] Der Stadt Frankfurt teilte er am 22. Februar mit, dass er über die Annahme der Königswahl noch nicht entschieden habe, und die kurfürstliche Delegation ließ er erst einmal zehn Tage in Wiener Neustadt warten, ehe er sie empfing.[4] Am 6. April 1440 schließlich gab Friedrich sein Zögern auf und nahm in der Pfarrkirche zu Wiener Neustadt die Wahl an.[5] Dieser Tag blieb für den nunmehrigen König Friedrich III. fortan der erste bei der Zählung seiner Regierungsjahre.[6] Mit diesem Vorgehen unterschied sich der Habsburger grundsätzlich von seinen Vorgängern: König Wenzel, der im persönlichen

---

1 Otto BRUNNER, Beiträge zur Geschichte des Fehdewesens im spätmittelalterlichen Österreich, Jb. für LK von Niederösterreich NF 22 (1929) S. 497; Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici III. Romanorum imperatoris (regis IV) (1838–1840) Nr. 12.

2 Zur Wahl ausführlich RTA 15 S. 111–263.

3 Ebd. S. 172 Nr. 98, S. 174–176, S. 181–191 Nr. 106 f.

4 Ebd. S. 180 Nr. 104 und S. 130 f.

5 Ebd. S. 173 Nr. 100.

6 Vgl. zur Zählung der Regierungsjahre Friedrichs Peter Michael LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III. und die „Regesta Friderici III.". Ein Forschungsprojekt der Lehrkanzel (Abteilung) für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften, Jb. der Universität Salzburg 1979–1981 (1982) S. 127–151, hier S. 129 mit Anm. 20.

Beisein am 10. Juni 1376 noch zu Lebzeiten seines Vaters, Kaiser Karls IV. zum König gewählt worden war, nannte sich zunächst *electus*[7] und datierte den Beginn seiner Regierungszeit mit dem Tag der Krönung am 6. Juli 1376. Ruprecht von der Pfalz, der in Anwesenheit am 21. August 1400 gegen Wenzel zum König gekürt wurde, zählte seine Herrscherjahre genau von diesem Tag an. Sigmund teilte am 12. Januar 1411 dem Erzbischof Werner von Trier die Annahme seiner Wahl zum römischen König mit und führte diesen Titel gleich im selben Schreiben,[8] denn er legte dem Anfang seiner Regierungszeit den Tag seiner Wahl, den 20. September 1410, zugrunde. Ähnlich verfuhr Albrecht II. nach seiner Wahl am 18. März 1438, der bei seiner schriftlichen Wahlannahme am 29. April des Jahres jedoch nicht als römischer, sondern als ungarischer König urkundete.[9]
Diese offenbar sehr unterschiedliche Auffassung der einzelnen Herrscher, ab wann sie sich selbst König nennen sollten, erscheint verblüffend und wirft die Frage auf, ob es dafür keine schriftliche reichsrechtliche Fixierung gab. Unweigerlich fällt der Blick auf die Goldene Bulle Karls IV. von 1356, welche das Verfahren der Königswahl in wesentlichen Punkten regelte. Doch klärte sie auch die Frage, wann die Herrschaft eines Königs begann? Was wurde eigentlich konkret bestimmt und was nicht? Welche Bedeutung besaß die Goldene Bulle von 1356 im Rechtsverständnis und in der Herrschaftspraxis des 15. Jahrhunderts überhaupt? Diesen und anderen Fragen soll im Folgenden an Beispielen aus der Regierungszeit Friedrichs III. nachgegangen werden. Dabei stehen mit den Königswahlen Friedrichs III. und Maximilians bzw. den Auseinandersetzungen um die böhmische, pfälzische und sächsische Kurstimme Ereignisse und Entwicklungen im Blickpunkt, welche nicht nur die Goldene Bulle tangieren, sondern auch die Komplexität und Widersprüchlichkeit des Verhältnisses von Herrscher und Kurfürsten sowie deren Haltung zur Goldenen Bulle dokumentieren. Das Hauptaugenmerk soll darauf gerichtet werden, ob und wie sehr sich König wie Kurfürsten in ihrem Handeln auf die Bestimmungen der Goldenen Bulle stützten und wie sie im politischen Alltag mit ihnen umgingen.

Die Königswahl Friedrichs III. wurde durch Erzbischof Dietrich von Mainz in die Wege geleitet, dem laut Goldener Bulle die Einberufung zum Wahltag oblag. Sobald der Tod König Albrechts II. bekannt geworden war, lud der Mainzer die übrigen Kurfürsten innerhalb der vorgesehenen Frist (Goldene Bulle Kap. 1 § 15–16) auf den 28. Januar 1440 nach Frankfurt am Main.[10] Um eine zwiespältige Wahl von

---

7 Vgl. RTA 1 S. 116–119 Nr. 77 f.

8 RTA 7 S. 53–55 Nr. 37.

9 RTA 13 S. 109 f. Nr. 45. Vgl. zur Zählung der Regierungsjahre Harry BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (1931) S. 427.

10 RTA 15 S. 142 Nr. 73.

vornherein zu vermeiden, hatte er sich am 20. Dezember 1439 mit den Erzbischöfen Dietrich von Köln und Jakob von Trier verbündet und verabredet, sich noch vor der Wahl auf einen Kandidaten zu einigen und dafür mindestens auch einen der weltlichen Kurfürsten zu gewinnen.[11] Doch gerade bei deren Stimmen gab es in mancherlei Hinsicht Probleme. Pfalzgraf Ludwig IV. beispielsweise war noch nicht volljährig und stand unter der Vormundschaft seines Onkels, Pfalzgraf Ottos I. von Mosbach. Dieser hatte nach dem Tod Albrechts II. versucht, entsprechend den Bestimmungen der Goldenen Bulle (Kap. 5 § 1) die dem Pfalzgrafen zustehende Verweserschaft in den rheinischen und schwäbischen Gebieten und in denen fränkischen Rechts auszuüben.[12] Im Namen Ludwigs wurden Urkunden ausgestellt, mit denen die fälligen Steuern von den Juden und Reichsstädten eingetrieben werden sollten.[13] Darin wird Ludwig als Pfalzgraf bei Rhein, Erztruchsess des heiligen römischen Reiches, *furseher* der Lande am Rhein, zu Schwaben und fränkischen Rechts sowie als Herzog in Bayern tituliert. Hinsichtlich der Königswahl ist hierbei bemerkenswert, dass zwar nicht der Titel eines Kurfürsten, allerdings der des Erztruchsessen erscheint, obgleich laut Goldener Bulle (Kap. 7 § 1) beide Würden im Falle der Minderjährigkeit ihres Trägers von dessen Vormund wahrzunehmen waren. Nicht mehr zu beantworten ist die Frage, an wen der Erzbischof von Mainz die Einladung zum Wahltag geschickt hat, ob an Ludwig oder an Otto, denn ein solches Schreiben ist nur für Herzog Friedrich II. von Sachsen überliefert.[14] Bei diesem Brief fällt auf, dass der Mainzer Erzbischof Friedrich zwar als Erzmarschall, jedoch nicht als Kurfürst betitelt. Dies entsprach eindeutig nicht dem Formular der Goldenen Bulle (Kap. 18), das den dort als Beispiel aufgeführten Markgrafen von Brandenburg schon in der Titulatur als „Mitkurfürsten" (*coelector*) bezeichnet hatte. Dieses Wort erscheint 1440 erst im weiteren Text des Ladungsschreibens. Möglicherweise hatte der Mainzer den Kurfürstentitel in der Anrede deshalb weggelassen, weil die sächsische Kurstimme nicht nur von Friedrich II., sondern auch von Herzog Bernhard II. von Sachsen-Lauenburg beansprucht wurde. Dieser allerdings hatte keine Einladung nach Frankfurt erhalten und legte deshalb am 4. Januar 1440 schriftlich Protest ein.[15]

Als noch komplizierter erwies sich die Frage, wer die böhmische Kurstimme führen dürfe,[16] denn mit dem Tod Albrechts II. gab es keinen König von Böhmen mehr. In

---

[11] RTA 15 S. 108–110 Nr. 72.

[12] Ebd. S. 3–17 sowie S. 32–73 Nr. 1–42.

[13] Ebd. S. 37–43 Nr. 4–9, S. 54 f. Nr. 22, S. 56 Nr. 24, S. 62 f. Nr. 30, S. 72 f. Nr. 42.

[14] Ebd. S. 142 Nr. 73.

[15] Ebd. S. 144 f. Nr. 76 sowie S. 116–118.

[16] Vgl. Ernst PERELS, Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jahrhundert, ZRG-GermAbt 45 (1925) S. 120–129; Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und

der Thronfolgeordnung Karls IV. vom 7. April 1348 war festgelegt worden, dass die böhmischen Stände nur dann das ihnen zustehende Recht der Wahl eines neuen Königs ausüben durften, wenn weder männliche noch weibliche Mitglieder des Herrscherhauses existierten.[17] Dies war jedoch nicht der Fall, da Albrecht II. mit Anna und Elisabeth zwei – wenn auch unmündige – Töchter hinterlassen hatte. Außerdem war die Königinwitwe Elisabeth schwanger und damit nicht ausgeschlossen, dass – wenn auch nach dem Wahltag von Frankfurt – ein Junge und somit legitimer König geboren werden würde. Anders als die böhmische Thronfolgeordnung von 1348 sahen die Bestimmungen der Goldenen Bulle (Kap. 7 § 1–2) ein weibliches Kurrecht nicht vor, bekräftigten jedoch das Recht der böhmischen Stände auf Wahl eines Königs bei Thronvakanz. In einem Brief des Erzbischofs Dietrich von Mainz an die Stadt Frankfurt vom 7. Januar 1440 teilte dieser mit, dass er seinen Ladungsbrief nach *inhalt der gulden bullen einem Beheimschen kunige und nimants mit eigen namen genant gen Prage* geschickt habe.[18] Das Schreiben war dort am 9. Dezember 1439 den Vertretern der böhmischen Stände übergeben worden, die den Erhalt am folgenden Tag bestätigt hatten.[19] Sie stellten sich vor dem Hintergrund ihres in der Erbfolgeregelung von 1348 und in der Goldenen Bulle festgelegten Wahlrechts auf den Standpunkt, mit diesen Befugnissen auch das Recht zur Ausübung der böhmischen Kurstimme zu besitzen, und bevollmächtigten am 19. Januar 1440 den Meißener Burggrafen Heinrich von Plauen zur Teilnahme an der Frankfurter Königswahl. Der Text dieser Vollmacht war dabei eine nicht immer korrekte Übersetzung des lateinischen Formulars der Goldenen Bulle (Kap. 19). In zwei weiteren Schreiben vom gleichen Tag beglaubigten die böhmischen Stände den Burggrafen beim Erzbischof von Mainz und bei den übrigen Kurfürsten.[20]
Bereits vorher hatte auch die Königinwitwe Elisabeth ihren Anspruch auf das Führen der böhmischen Kurstimme deutlich gemacht und dazu am 22. Dezember 1439 in Ofen Herzog Wilhelm III. von Sachsen bevollmächtigt, den Verlobten ihrer Tochter Anna.[21] In dieser Urkunde titulierte sich die Königin unter anderem als *frauw und rechter erbe der crone und kuenigrichs zu Behem* und betonte ausdrücklich die Bedeutung der Krone Böhmen bei der Königswahl als trefflichstes und vornehmstes Glied des Reiches. Diese Beglaubigung für Wilhelm III. entsprach überhaupt nicht

---

das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475, 2003) S. 178–181.

17 MGH Const. 8 S. 565 f. Nr. 557.

18 RTA 15 S. 150 f. Nr. 81.

19 Ebd. S. 142 f. Nr. 74.

20 Ebd. S. 146–149 Nr. 77–79; siehe auch S. 113–116.

21 Ebd. S. 143 f. Nr. 75.

dem in der Goldenen Bulle (Kap. 19) festgelegten Formular – möglicherweise, weil man in Ungarn nicht auf deren Text zurückgreifen konnte.
Über die Vorgänge der Königswahl in Frankfurt sind wir vor allem durch die Aufzeichnungen des dortigen Rates unterrichtet:[22] Am 28. Januar 1440 trafen die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Sachsen und Brandenburg, die Pfalzgrafen Ludwig und Otto (von Mosbach) sowie Herzog Wilhelm III. von Sachsen und Burggraf Heinrich von Plauen ein. Am nächsten Tag begaben sie sich, wie in der Goldenen Bulle vorgesehen, in die Bartholomäuskirche, um dort der Messe beizuwohnen. Danach jedoch leisteten sie nicht den vorgeschriebenen Eid (Goldene Bulle Kap. 2 § 1–2), sondern zogen sich zu einer langen Beratung in die Sakristei zurück. Es ging um die sächsische und böhmische Kurstimme. Die Kurfürsten einigten sich im ersten Fall, Herzog Friedrich von Sachsen zur Wahl zuzulassen, und wiesen im letzteren sowohl die Ansprüche Wilhelms von Sachsen als auch die des Burggrafen Heinrich zurück. Vermutlich gab bei der Ablehnung Wilhelms die vorschriftswidrige Fassung seiner Vollmacht den Ausschlag, während man bei Heinrich von Plauen das nicht in der Goldenen Bulle verankerte Kurrecht der böhmischen Stände bemängelte.[23] Erst nach dieser Entscheidung schworen die Kurfürsten. Danach nahm der Erzbischof von Mainz den Vertretern Frankfurts den vorgesehenen Eid (Goldene Bulle Kap. 1 § 19) ab, den diese jedoch nur unter Vorbehalt leisteten, da ihrer Meinung nach einige der Kurfürsten mit einem größeren Gefolge als den laut Goldener Bulle (Kap. 1 § 17) zulässigen 200 Leuten, darunter höchstens 50 Bewaffnete, in die Stadt gekommen seien. Dann beschlossen die Kurfürsten die Verschiebung des Wahlaktes, um vorher wichtige Reichs- und Kirchenangelegenheiten zu beraten, womit sie durchaus im Einklang mit der Goldenen Bulle (Kap. 2 § 3) handelten, die eine Wahl innerhalb von 30 Tagen nach der Eidesleistung vorsah.
Heinrich von Plauen indes wollte sich nicht mit seinem Ausschluss von der Wahl abfinden. Er konnte sich dabei auf das Argument stützen, dass ihn der Erzbischof von Mainz als Vertreter Böhmens anerkannt und auf Anfragen Frankfurts seinen Einlass befürwortet hatte.[24] Der Burggraf wandte sich an den Frankfurter Rat, drohte mit einem Krieg der Böhmen und deren Hinwendung zu Polen und erreichte schließlich, dass ihn die Kurfürsten auf Intervention der Stadt und wohl mit entscheidender Unterstützung des Mainzer Erzbischofs am 1. Februar doch als Wähler akzeptierten, ohne jedoch dadurch ein allgemeines Wahlrecht der böhmischen Stände bei Thronvakanz zu präjudizieren. Sie verwiesen nämlich in ihrer schriftlichen Erklärung darauf, Heinrich als Abgesandten des Königreichs Böhmen zur Wahl zugelassen zu

[22] RTA 15 S. 156–163 Nr. 91; zur Wahl vgl. S. 120–130.
[23] Vgl. ebd. S. 121.
[24] Ebd. S. 154–156 Nr. 89 f.

haben, *soferre er von rechts und friheit wegen dabi sin solle und nit anders noch in keiner ander wise.* Zugleich einigten sich die Kurfürsten mit Heinrich von Plauen darauf, unbedingt jenen Artikel der Goldenen Bulle (Kap. 2 § 4) einhalten zu wollen, der die Bekräftigung der Einmütigkeit der Wahl (d. h. der Mehrheitsentscheidung) vorsah.[25] Denn die Wahl, die am 2. Februar 1440 am rechten Ort und nach der nachträglichen Eidesleistung Heinrichs von Plauen erfolgte, war zwiespältig, weil Heinrich zusammen mit Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg für den Landgrafen Ludwig I. von Hessen votierte. Dennoch stellten alle sieben Wähler das Königswahldekret aus, in dem sie Friedrich von Österreich seine einmütige Wahl zum römischen König mitteilten und um deren Annahme baten.[26] Ihre gemeinsame Gesandtschaft, die das Wahldekret überbringen sollte, brach allerdings erst im März nach Österreich auf und traf um den 20. des Monats in Wien ein. Von dort aus begab sie sich nach Wiener Neustadt, wo sie vermutlich erst am 31. März von Friedrich empfangen wurde und ihm die Wahl antragen konnte.[27] Die Nachricht von seiner Wahl hatte der Habsburger den Aufzeichnungen seines Notizbuches zufolge bereits am 9. Februar erhalten. Am 22. Februar teilte er – wie bereits erwähnt – der Stadt Frankfurt mit, dass er sich noch nicht zur Annahme entschlossen habe. Diese erfolgte dann am 6. April 1440, nachdem die kurfürstlichen Gesandten eine weitere Woche hatten warten müssen.[28]

Die Wahl Friedrichs III. zum König war trotz aller genannten Probleme entsprechend den Bestimmungen der Goldenen Bulle vollzogen worden und damit rechtens. Über das weitere Handeln von Kurfürsten und König unmittelbar nach erfolgter Wahl bzw. deren Bekanntwerden wird in der Bulle indes kaum etwas festgelegt. So ist z. B. ein schriftlich fixiertes Wahldekret der Kurfürsten überhaupt nicht vorgesehen. Deren Vorgehen nach den Wahlen Sigmunds, Albrechts II. und Friedrichs III. war offenbar allein dem Umstand geschuldet, dass der Gewählte abwesend war und offiziell unterrichtet werden musste, und daher mehr ein pragmatischer Akt. Gleiches trifft auf eine förmliche Annahme der Wahl zu. Denn ganz im Sinne des ‚Licet iuris' von 1338, dem zufolge der König bzw. Kaiser allein durch die Wahl der Kurfürsten und sofort nach ihr diese Würde ausübe,[29] wird in der Goldenen Bulle (Kap. 2 § 4) be-

---

[25] RTA 15 S. 169 f. Nr. 95.

[26] Ebd. S. 174–176 Nr. 101.

[27] Ebd. S. 181–191 Nr. 106 f. sowie S. 129–131.

[28] Vgl. oben Anm. 4 f.

[29] Karl ZEUMER, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris' vom 6. August 1338, NA 30 (1905) S. 85–112, hier S. 101. Vgl. dazu auch die zeitgenössische, auf das 13. Jahrhundert zurückgreifende Argumentation bei Peter von Andlau, Kaiser und Reich. Libellus de Cesarea Monarchia. Lat.-dt., hg. von Rainer A. MÜLLER (Bibl. des deutschen Staats-

stimmt, dass er unmittelbar nach der Wahl und vor allen anderen Handlungen die Privilegienbestätigungen für die Kurfürsten vornehmen soll. Weder von einer Annahme noch von einer möglichen Ablehnung der Wahl ist hier die Rede. Der Auserwählte war allein durch die Entscheidung der Kurfürsten sofort in alle königlichen Würden eingesetzt und hatte diese nicht zurückzuweisen. Natürlich wird man davon ausgehen können, dass die Kurfürsten sich vor ihrer jeweiligen Wahl Gewissheit verschafft hatten, ob ein Kandidat überhaupt für dieses Amt zur Verfügung stand. Friedrich III. beispielsweise war bereits fünf Wochen vor seiner Wahl durch einen Gesandten der drei geistlichen Kurfürsten von seiner Kandidatur unterrichtet worden. Er hatte zu diesem Zeitpunkt zwar noch keine definitive Zusage gegeben, aber auch auf keinen Fall abgelehnt.[30]

Während Friedrich III. mit der förmlichen Annahme der Wahl ganz in der Tradition seiner beiden Vorgänger stand, missachtete er mit der Entscheidung, nicht den Tag seiner Wahl, sondern den der Wahlannahme zum Beginn seiner Regierungsjahre zu deklarieren, offenbar ganz bewusst die Goldene Bulle. Seiner Auffassung nach wurde sein Königtum nicht allein durch das Votum der Kurfürsten, sondern insbesondere durch seine persönliche Entscheidung zur Annahme der Wahl begründet. Die Vorgänge von März / April 1440 in Wiener Neustadt und das Zögern des Habsburgers hatten nichts mit einer später kolportierten Furcht vor der Last der Königswürde zu tun. Sie waren vielmehr rein politisches Kalkül – eine Machtdemonstration Friedrichs gegenüber den Kurfürsten, denen er seine Unabhängigkeit von ihrer Entscheidung zeigen wollte.[31] Schon dass er ihre Gesandtschaft lange nicht empfing, war eine Brüskierung, der er eine weitere folgen ließ: Der König bestätigte den Kurfürsten ihre Privilegien nicht sofort, wie in der Goldenen Bulle (Kap. 2 § 4) vorgesehen, sondern erst am 17. Mai 1440 und zudem nachweislich nicht dem Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg. Warum er dies unterließ, ist unklar. Ob der neue König verstimmt war, weil der Brandenburger bzw. dessen Söhne als Kandidaten für den böhmischen Thron gehandelt wurden,[32] oder ob es eine Reaktion darauf war, dass Friedrich I. den Landgrafen von Hessen gewählt hatte, muss letztendlich Spekulation bleiben.

---

denkens 8, 1998) S. 190–195 (Kap. II 5), wonach selbst bei zwiespältiger Wahl jeder der beiden Könige die Reichsgeschäfte führe und richterliche Rechtsgewalt ausübe und dies bis zur endgültigen Anerkennung eines von beiden durch den Papst gelte.

30 RTA 15 S. 121 f. mit Anm. 9.

31 So auch Heinrich KOLLER, Aspekte der Politik des Hauses Österreich zur Zeit des Regierungsantritts Friedrichs III., Österreich in Geschichte und Literatur 29 (1985) S. 153 f.

32 So RTA 15 S. 131 Anm. 6.

Betrachtet man den Text der Bestätigungsurkunden, so waren die für die drei geistlichen Kurfürsten und für Friedrich II. von Sachsen gefertigten Diplome nahezu gleichlautend und entsprachen denen, die ihnen Albrecht II. am 29. April 1438 ausgestellt hatte.[33] Wie bereits 1438 unterschied sich davon die Urkunde für den Pfalzgrafen Ludwig: Während in den Urkunden der vier Erstgenannten auf ihre als Kurfürsten vollzogene Wahl und ihre an den Elekten geschickte Gesandtschaft sowie auf die ihnen laut Goldener Bulle zustehende Bestätigung ihrer Privilegien verwiesen wird und diese in allgemeiner Form erfolgt, fehlen diese Passagen in der Urkunde für Ludwig, die ihrer Form nach dafür eine ausführliche Privilegienbestätigung darstellt. Ludwig wird ausdrücklich nicht als Kurfürst, dafür jedoch nun auch von der königlichen Kanzlei als Erztruchsess entsprechend der Goldenen Bulle (Kap. 7 § 1) tituliert.[34]

Nach Beratungen mit den kurfürstlichen und anderen Gesandten wollte Friedrich III., wie in der Goldenen Bulle (Kap. 29 § 1) vorgesehen, seinen ersten Hoftag am 29. September in Nürnberg und einen weiteren Tag am 11. November 1440 in Mainz abhalten, doch wurden beide Termine verschoben und im Februar 1441 zu einem einzigen Tag in Mainz zusammengelegt.[35] Aufgrund der Auseinandersetzungen in Österreich und Ungarn um die Vormundschaft über Ladislaus, den am 22. Februar 1440 geborenen Sohn König Albrechts II., konnte Friedrich III. erst 1442 zu seinem Krönungszug nach Aachen aufbrechen.[36] Dort fand am 8. Juli die Krönung des Habsburgers zum König – wie in der Goldenen Bulle (Kap. 4 § 2 und Kap. 29 § 1) festgelegt – durch den Erzbischof von Köln statt. Beim feierlichen Festzug des Königs und der Kurfürsten ging jedoch der Herzog von Sachsen nicht zwischen dem Pfalzgrafen und dem Markgrafen von Brandenburg (Goldene Bulle Kap. 22), sondern hinter ihnen. Während des folgenden Festmahls hielt man sich offensichtlich bewusst an die Bestimmungen der Goldenen Bulle (Kap. 28 § 1): Jeder Kurfürst saß an seinem Tisch, und der des Königs überragte die übrigen um sechs Fuß.[37]

Von Aachen zog Friedrich III. nach Frankfurt und hielt dort seinen ersten großen Tag mit den Fürsten und Städten bzw. deren Vertretern ab.[38] Als Ergebnis langer und komplizierter Verhandlungen über die Reichsreform erließ er am 14. August 1442 ein Landfriedensgesetz, das wesentliche Punkte des Gerichts- und Prozesswesens be-

---

33 RTA 15 S. 191–198 Nr. 108–112; vgl. RTA 13 S. 110 f. Nr. 46 mit Anm. 1.

34 Siehe oben nach Anm. 13.

35 RTA 15 S. 365–369 Nr. 172–174, S. 583–587 Nr. 302–304, S. 602–606 Nr. 320 sowie S. 264 f., 272 f., 525–528.

36 Vgl. zur Krönung RTA 16 S. 147–169 sowie S. 169–206 Nr. 98–113.

37 Ebd. S. 170–176 Nr. 100 und S. 195–202 Nr. 109.

38 Ebd. S. 207–270.

rührte – die sogenannte ‚Reformatio Friderici'.[39] Im Gegensatz zur Goldenen Bulle, von der nur sieben Originale bekannt sind, war die ‚Reformatio' das erste ‚modern' publizierte Gesetz des Reiches, von dem zahlreiche gleichlautende Exemplare für die Reichsangehörigen angefertigt wurden und das als verbindlicher Rechtstext allgemeine Verbreitung fand. Die Artikel dieses als Ordnung bezeichneten Gesetzes waren als Erweiterung und Ergänzung der Goldenen Bulle Karls IV. gedacht, namentlich des 17. Kapitels über das Fehdeansagen, auf das direkt Bezug genommen wurde. Für Friedrich stellte die ‚Reformatio' ein wichtiges Dokument dar; er berief sich häufig auf sie, zitierte sie oft im gleichen Atemzug mit der Goldenen Bulle – vor allem, wenn er Verstöße gegen beide Gesetze rügte und deren Strafen androhte – und hob somit die Verbindlichkeit beider Dokumente hervor.[40]

Zwar hatten die Habsburger als Nichtkurfürsten kein Exemplar der Goldenen Bulle Karls IV. erhalten, doch zeigte Friedrich gegenüber ihrem Text eine sehr hohe Wertschätzung. Spätestens im Jahre 1441 brachte er aus dem Erbe Albrechts II. die berühmte, 1400 durch König Wenzel in Auftrag gegebene Prachthandschrift der Bulle in seinen Besitz und ließ sie auf Vorder- und Hinterdeckel mit seiner Devise *a.e.i.o.u.* versehen. Im Jahre 1449 ließ sich der Habsburger den Text der Prachthandschrift in seine Handregistratur kopieren, in der auch andere wichtige Dokumente verzeichnet waren. Dem Kaiser gewidmet war die 1460 unter dem Titel ‚Libellus de Cesarea Monarchia' verfasste erste zusammenhängende Darstellung des Staatsrechts des Heiligen Römischen Reiches, deren Autor, Peter von Andlau, auch die Bestimmungen der Goldenen Bulle eingehend erörterte.[41] Während Friedrichs Regierungszeit fand die Goldene Bulle weitere Verbreitung, vor allem ab 1474 durch den Buchdruck.[42] Nicht zufällig wurde sie dabei in einigen Fällen gemeinsam mit der ‚Reformatio Friderici' abgedruckt, wie z. B. in der ersten illustrierten Ausgabe, die wohl in Vorbereitung der Wahl Maximilians zum König 1485 in Straßburg erschien.[43]

---

39 RTA 16 S. 396–407 Nr. 209. Zur Bewertung der ‚Reformatio Friderici' vgl. Heinrich KOLLER, Die Aufgaben der Städte in der Reformatio Friderici (1442), HJb 100 (1980) S. 198–216; DERS., Zur Beurteilung der Reformatio Friderici, in: Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS / Hans-Henning KORTÜM / Carlo SERVATIUS (1991) S. 591–606.

40 Vgl. Heinrich KOLLER, Die Reformen im Reich und ihre Bedeutung für die Erfindung des Buchdrucks, Gutenberg-Jb. 59 (1984) S. 122–124; DERS., Kaiser Friedrich III. (2005) S. 66 f. mit Anm. 47.

41 Peter von Andlau, Kaiser und Reich (wie Anm. 29).

42 MGH Const. 11 S. 556; vgl. auch den Beitrag von Marie-Luise HECKMANN in diesem Band.

43 Die güldin bulle und künigclich reformacion (1485); vgl. RTA 16 S. 400 sowie Armin WOLF, Kommentar, in: Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindo-

Es verwundert daher nicht, dass die Goldene Bulle Karls IV. im Verlauf der weiteren Herrschaft Friedrichs III. bei der Entscheidung rechtlicher und politischer Probleme immer wieder eine wesentliche Rolle spielte. Im Jahre 1442 eskalierte der seit 1413 zwischen den brandenburgischen Hohenzollern und dem Deutschen Orden andauernde Streit um die Neumark:[44] Markgraf Friedrich II. hatte am 19. Juni 1442 zusammen mit seinen Brüdern die Belehnung mit dem Kurfürstentum Brandenburg und den anderen Besitzungen seines verstorbenen Vaters Friedrichs I. durch König Friedrich III. erhalten.[45] Daraufhin forderte er am 14. Juli den Hochmeister Konrad von Ellrichshausen schriftlich auf, die Neumark zurückzugeben, da diese zu seinem Kurfürstentum gehöre.[46] Die Neumark war 1402 von Sigmund von Luxemburg als Markgraf unter Wahrung des Wiederkaufsrechtes an den Orden veräußert und 1429 von demselben als dem nunmehrigen römisch-deutschen König endgültig als sein rechtmäßiges väterliches Erbe verkauft worden.[47] In der Urkunde vom 7. September 1429 hatte der König ausdrücklich betont, dem Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg nur die „Alte Mark", nicht jedoch die „Neue Mark" übertragen zu haben. Ganz anders war dagegen 1442 die Auffassung des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich II., für den die Neumark zum Kurfürstentum Brandenburg zählte und der sie nun wieder einforderte. Bei den folgenden diplomatisch-juristischen Auseinandersetzungen argumentierte die brandenburgische Seite mit den Kapiteln 13 und 25 der Goldenen Bulle über den Widerruf von Urkunden, die den kurfürstlichen Privilegien entgegenstünden, bzw. über die Unteilbarkeit der weltlichen Kurfürsten-

---

bonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek (Glanzlichter der Buchkunst 11, 2002) S. 1–123, hier S. 8 f.

44 Vgl. dazu Johannes VOIGT, Die Erwerbung der Neumark, Ziel und Erfolg der Brandenburgischen Politik unter den Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. 1402–1457 (1863) S. 1–277; Karl HEIDENREICH, Der Deutsche Orden in der Neumark (Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 5, 1932). Wertvolle Anregungen verdanke ich Herrn Christof Capellaro (Berlin), der mir Einblick in seine im Manuskript vorliegende Untersuchung gewährte: Christof CAPELLARO, Der Streit um die Neumark 1413–1443. Verfassungsgeschichtliche Implikationen eines regionalen Konflikts.

45 CD Brandenburgensis, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL u. a., 41 Bde. (1838–1869), hier B 4 S. 272–274 Nr. 1639 (irrtümlich als Nr. 1689 mit dem Datum 18. Juni).

46 Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525 1: Index Tabularii Ordinis S. Mariae Theutonicorum. Regesten zum Ordensbriefarchiv 1: 1198–1454, bearb. von Erich JOACHIM, hg. von Walther HUBATSCH (1948) Nr. 8156; vgl. VOIGT, Erwerbung (wie Anm. 44) S. 249.

47 CD Brandenburgensis (wie Anm. 45) B 3 S. 155–167 Nr. 1070 und B 4 S. 103–106 Nr. 1527.

tümer. Der Hochmeister wiederum ließ neben anderen Stellungnahmen Mitte 1443 ein Rechtsgutachten von sechs Juristen aus dem Umfeld des Basler Konzils anfertigen, in dem die Neumark nicht als Reichslehen, sondern als Eigentum Sigmunds charakterisiert wird, das dieser 1429 ohne Zweifel an den Deutschen Orden habe verkaufen können. Doch selbst wenn die Neumark ein Reichslehen gewesen wäre, so hätte der Orden sie entsprechend älteren Privilegien als Eigengut inkorporieren können.[48] Nach dieser Meinung hatten also die Regelungen der Goldenen Bulle kein größeres rechtliches Gewicht als die Privilegien anderer Herrscher, während die Brandenburger Seite den Vorrang der Bulle vor allen anderen Privilegien betonte.
Was die umstrittene rechtliche Stellung der Neumark betrifft, so hatte diese bereits Karl IV. als nicht zur Kurmark gehörig betrachtet und in den Erbteilungsordnungen von 1376 und 1377 an seinen Sohn Johann von Görlitz gegeben, von dem sie dann auf Sigmund übergegangen war.[49] Die 1442 erhobenen Ansprüche des Brandenburger Kurfürsten und seiner Brüder sollten offenbar in erster Linie den Deutschen Orden unter Druck setzen. Das zeigt auch der am 16. Oktober 1443 zu Frankfurt an der Oder abgeschlossene beiderseitige Vertrag.[50] Hierin begründeten die Hohenzollern ihr Vorgehen damit, dass sie geglaubt hätten, der Verkauf der Neumark durch Sigmund an den Orden sei nicht gültig gewesen, dass sie nun aber dessen Richtigkeit einsähen. Obwohl sie also kein Anrecht auf die Neumark besaßen und diese somit auch nicht zu ihrem Besitz zählen konnten, übereigneten sie deren Gebiet durch den Frankfurter Vertrag gegen eine abschließende Zahlung von 30.000 Gulden dem Orden, der dies angesichts militärischer Drohgebärden der Brandenburger und des mit ihnen verwandten Herzogs Heinrichs IV. von Mecklenburg hinnehmen musste. Am 14. September 1444 bestätigte König Friedrich III. den Frankfurter Vergleich in einer Urkunde mit inseriertem Vertragstext, in der noch einmal ausführlich auf die Vorgeschichte, namentlich auf die Verkaufsurkunden Sigmunds von 1402 und 1429, eingegangen und letztere ausdrücklich bestätigt wurde. Zugleich erklärte Friedrich von *der egenanten Romischen kuniglichen macht volkomenheit und mit willigem rate unsrer und des richs kurfursten*, dass der Artikel der Goldenen Bulle (Kap. 25)

---

48 Nach GStA PK Berlin „XX. HA, OBA Nr. 8381" ediert im Anhang von CAPELLARO, Streit (wie Anm. 44). In diesem Gutachten wird der brandenburgischen Argumentation entgegnet, die sich auf diesem Wege erschließt; vgl. auch VOIGT, Erwerbung (wie Anm. 44) S. 258–263.

49 Ludwig SCHLESINGER, Eine Erbtheilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., MVGDB 31(1892) S. 5–13; Friedrich QUICKE, Un testament inédit de l'empereur Charles IV, RBPH 6 (1927) S. 265–277; vgl. VOIGT, Erwerbung (wie Anm. 44) S. 2 f.

50 CD Brandenburgensis (wie Anm. 45) B 4 S. 289–292 Nr. 1652; zu den Verhandlungen vgl. RTA 17 S. 301–304 Nr. 153.

über die Unteilbarkeit der Kurfürstentümer sowie alle anderen Bestimmungen oder Gesetze, die im Widerspruch zu seiner Bestätigung stünden, in diesem Falle kraftlos sein und weder den Brandenburger Markgrafen noch dem Deutschen Orden Schaden bringen sollten. Die Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen, Köln und der Pfalz gaben schließlich in Willebriefen ihre Zustimmung zur Übereignung der Neumark an den Orden.[51] Interessant bei der Vorgehensweise des Königs scheint, dass die Frage völlig ausgeklammert blieb, ob die Neumark Bestandteil des Kurfürstentums Brandenburg sei oder nicht, und dass im Prinzip der Argumentation des Deutschen Ordens gefolgt wurde: Friedrich III. deckte die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der Neumark an den Orden durch das Ausschalten des entsprechenden Artikels der Goldenen Bulle und zeigte damit sein Herrschaftsverständnis, aus königlicher Machtvollkommenheit jederzeit die Urkunden seiner Vorgänger, darunter selbst die Goldene Bulle, modifizieren oder für ungültig erklären zu können, wenngleich mit Zustimmung der Kurfürsten.

Im Jahre 1451 brach zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Pfalzgrafen Friedrich I. ein Konflikt aus, der bis zum Tod des Letzteren währen und nicht unerheblich das in der Goldenen Bulle niedergelegte Verhältnis des Herrschers zu den Kurfürsten berühren sollte. Friedrich I. hatte 1449 nach dem Tod seines Bruders, Kurfürst Ludwigs IV. von der Pfalz, die Vormundschaft für dessen einjährigen Sohn Philipp übernommen. Um die Pfalz besser vor äußeren Feinden schützen zu können, entschloss sich Friedrich zu einem ungewöhnlichen Schritt, der ganz im Gegensatz zur Goldenen Bulle (Kap. 7 § 1 und Kap. 25) stand: Am 16. September 1451 adoptierte er seinen Neffen mit Zustimmung von dessen Mutter und *in crafft ordenunge und gesecze* des römischen Königs in einem als ‚Arrogation' bezeichneten Rechtsakt.[52] Er versicherte dabei, zu Lebzeiten Philipps oder von dessen Söhnen keine Ehe einzugehen, und vereinigte sein väterliches Erbe mit der Kurpfalz. Dafür sollte ihm die Kurwürde mit den dazugehörigen Rechten und Ämtern zufallen, darunter denen des Erztruchsessen, des Reichsverwesers bei Thronvakanz und des Richters über den König. Friedrich war sich der Fragwürdigkeit der juristischen Konstruktion, wonach nicht der Adoptivsohn in die Rechte des Adoptivvaters, sondern der Vater in die des Sohnes eintrat, durchaus bewusst und versuchte daher, sich die Arrogation

---

51 RTA 17 S. 424–428 Nr. 206a–b.

52 Karl MENZEL, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz 1, hg. von Konrad HOFMANN (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2, 1862) S. 209–499, hier S. 226–229; zur Arrogation vgl. Bernhard ROLF, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449–1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen (Diss. Heidelberg 1978) S. 32–38.

durch Friedrich III. bestätigen zu lassen. Als der König dies jedoch verweigerte, bekräftigte der Pfalzgraf die Arrogation am 13. Januar 1452, ließ die Urkunde von den anwesenden Pfälzer Notabeln mitbesiegeln und nahm deren Huldigung als Kurfürst entgegen. Der Text der zweiten Urkunde wies im Vergleich zur ersten jedoch einige Änderungen auf: So fehlte nun der Hinweis auf die königlichen Gesetze und Ordnungen. Es wurde dafür jedoch unterstrichen, dass die Arrogation zum Wohle nicht nur der Pfalz, sondern auch des Reiches geschehe.[53]

In den ersten Jahren nach der Arrogation nannte sich Friedrich I. nur Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, später jedoch, selbst in den Schreiben an den Kaiser, auch Erztruchsess und Kurfürst. Der Kaiser seinerseits betitelte den Pfälzer stets nur als Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, um die Nichtanerkennung der übrigen Würden zu demonstrieren.[54] Anders als Friedrich III. verhielten sich Papst Nikolaus V. und die Kurfürsten, denn sie erkannten den Pfalzgrafen in den folgenden Jahren nacheinander an.[55] Ein wesentlicher Beweggrund der Mitkurfürsten dafür war ihre wachsende Unzufriedenheit mit dem Kaiser wegen dessen mangelnder Aktivitäten zur Reform der politischen und kirchlichen Verhältnisse im Reich und beim Organisieren von Abwehrmaßnahmen gegen die Türken. Vor allem die rheinischen Kurfürsten versuchten offenbar, sich zu einem Machtzentrum im Reich gegen den ihrer Meinung nach überforderten Herrscher zu formieren. Seit 1454 kursierten in ihren Kreisen Pläne, einen König zu wählen und dem Kaiser zur Seite zu stellen – allerdings unter der Voraussetzung, dass Letzterer dazu seine Einwilligung gäbe.[56] Friedrich I. von der Pfalz und die Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Brandenburg und Sachsen luden Friedrich III. am 10. September 1456 für Ende November zu einem Tag nach Nürnberg, um mit ihm die drängenden Fragen der Türkenabwehr und der Reichsreform zu verhandeln.[57] Vermutlich Friedrich I. und Erzbischof

---

53 Christoph Jacob KREMER, Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz (1765) S. 44–47 Nr. 14.

54 KREMER, Urkunden (wie vorige Anm.) passim; vgl. Konrad KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröff. der Kommission für geschichtliche LK in Baden-Württemberg B 89, 1976) S. 111 f.; ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 67–69.

55 KREMER, Urkunden (wie Anm. 53) S. 77 Nr. 24, S. 94–96 Nr. 32 f., S. 182 f. Nr. 62.

56 Vgl. zum Folgenden Adolf BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswal [!] unter Friedrich III., Forschungen zur Deutschen Geschichte 17 (1877) S. 293–330; Viktor von KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438–1519) 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III. 1438–1486 (1905) S. 322–327; ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 69 f. und S. 72–79.

57 Speierische Chronik. Von 1406 bis 1476, in: Quellensammlung zur badischen LG 1, hg. von Franz Joseph MONE (1848) S. 376–520, hier S. 413 f.

Dietrich von Mainz hatten für den Nürnberger Tag den Entwurf einer Kurfürstenvereinigung vorbereitet, die abgeschlossen werden sollte, falls der Kaiser nicht erschien. Darin war vorgesehen, Friedrich III. noch einmal zu laden, diesmal jedoch nach Frankfurt am Main. Bei einer erneuten Ablehnung sollte der Herrscher um seine Zustimmung zur Wahl eines Mitkönigs gebeten werden, der allerdings nicht nach der Kaiserwürde streben dürfe. Falls Friedrich III. dies ebenfalls verweigere, sollten die Kurfürsten auf einem im Juni 1457 einzuberufenden Tag einen König wählen, der seine Residenz in Frankfurt oder in einer nicht weiter als 30 Meilen von der Mainmetropole entfernten Reichsstadt aufschlagen und dann auch die Kaiserwürde erlangen sollte.[58] Diese Vorstellungen, vor allem die Wahl eines Mitkönigs, hatten natürlich überhaupt nichts mit den Inhalten der Goldenen Bulle gemein, die deshalb auch mit keinem Wort erwähnt wurde und nur insofern eine Rolle spielte, als der neue König vor seiner Krönung den Kurfürsten deren Privilegien zu bestätigen hatte (Goldene Bulle Kap. 2 § 4). Über ihre Absichten sollten die Kurfürsten den Kaiser in zwei entsprechenden Briefen unterrichten, in denen sie mit der Aufkündigung ihres Gehorsams und der Wahl eines Königs drohten.[59]

Obwohl diese Vorschläge den anderen Kurfürsten zu weit gingen und keine Verwirklichung fanden, gab Pfalzgraf Friedrich den Plan zur Wahl eines Mitkönigs nicht auf: Zusammen mit Erzbischof Diether von Mainz erkor er im November 1460 König Georg von Böhmen zum Kandidaten, für den nun nicht mehr die Genehmigung des Kaisers, sondern nur die Zustimmung der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen eingeholt werden sollte.[60] Unter den von Georg zu leistenden weitreichenden Wahlversprechen finden sich unter anderem die Anerkennung der Arrogation und die Verpflichtung, dem Pfalzgrafen unter den Kurfürsten eine Sonderstellung einzuräumen, ihm zusammen mit Herzog Ludwig IX. von Bayern die Statthalterschaft im ganzen Reich zu übertragen und ohne ihrer beider Zustimmung keinen Hofrichter einzusetzen. Die beiden letzten Forderungen zielten offensichtlich auf die Sicherung und Ausweitung der in der Goldenen Bulle (Kap. 5 § 1–2) für den Pfalzgrafen verankerten Rechte der Reichsverweserschaft bei Thronvakanz und des obersten Richters über den König.[61]

---

58 Johann Joachim MÜLLER, Des Heil. Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichstags Theatrum wie selbiges unter Keyser Friedrichs V. allerhöchster Regierung von Anno MCCCCXL bis MCCCCXCIII gestanden, und was auf selbigem in Geist- und weltlichen Reichs-Händeln berahtschlaget, tractiret und geschlossen worden (1713) 3. Vorstellung S. 555–558.

59 Ebd. S. 560–562.

60 Der von Friedrich I. mit dem Mainzer Vertreter am 16. November 1460 geschlossene Vertrag bei MENZEL, Regesten (wie Anm. 52) S. 351–354.

61 Vgl. ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 70 und S. 79–84.

Die Pläne zur Wahl Georgs zum römischen König konnten zwar aufgrund der Ablehnung der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nicht realisiert werden, trugen jedoch möglicherweise zu einer überraschenden Annäherung des Kaisers an den Pfälzer bei: Am 6. Dezember 1460 antwortete Friedrich III. auf einen Brief des sächsischen Kurfürsten Friedrichs II., in dem dieser sich vermittelnd für den Pfalzgrafen eingesetzt und um die kaiserliche Bestätigung der Arrogation nachgesucht hatte. Der Kaiser erklärte nun seine Bereitschaft zur Anerkennung und sandte dem sächsischen Kurfürsten den Entwurf der Bestätigungsurkunde zu, damit dieser sein Siegel daran anhängen lasse. Wenn dies auch durch die anderen Kurfürsten geschehen sei, wolle er sein Majestätssiegel ebenfalls daran anbringen lassen.[62] Mit der Bestätigung der Arrogation hätte sich Friedrich III. über die Regelung der Goldenen Bulle (Kap. 7 § 1 und Kap. 25) bezüglich der Nachfolge der weltlichen Kurfürsten hinweggesetzt und das Vorgehen des Pfälzers sanktioniert. Jedoch ist es weder 1460 noch in den Jahren danach trotz weiterer Vermittlungsversuche verschiedener Fürsten zu einer solchen Anerkennung gekommen.[63] Auch ohne kaiserliche Bestätigung beharrte Friedrich I. weiter auf der Kurwürde und ließ sich am 8. Januar 1467 von dem gerade mündig gewordenen Philipp schriftlich das Einverständnis zu seiner Regentschaft geben.[64] Außerdem proklamierte er, als der Kaiser 1468 in Italien weilte, wie bereits 1452 öffentlich seinen Anspruch auf das Reichsvikariat diesseits der Alpen. Diese Würde, die den Kurfürsten der Pfalz am 12. Februar 1375 durch Karl IV. verliehen worden war,[65] ließ sich Friedrich I. von den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier im Februar 1469 demonstrativ bestätigen.[66]

Als Friedrich I. im gleichen Jahr gewaltsam gegen Stadt und Abtei Weißenburg im Elsass vorzugehen begann, kam es zum endgültigen Bruch mit dem Kaiser, der Anfang 1470 zum Reichskrieg gegen den Pfälzer aufrief.[67] Zugleich versuchte Friedrich III., den Pfalzgrafen Philipp seinem Onkel zu entfremden, indem er ihn darauf hinwies, dass er trotz erreichter Volljährigkeit bisher noch nicht um Belehnung mit den Reichslehen nachgesucht habe. Der junge Pfalzgraf schrieb daraufhin am 24. Ju-

---

62 KREMER, Urkunden (wie Anm. 53) S. 52 f. Nr. 17; vgl. ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 43–46.

63 MENZEL, Regesten (wie Anm. 52) S. 426–428; vgl. dazu ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 48–50.

64 Vgl. die Angaben bei Christoph Jacob KREMER, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, von der Pfalz (1766) S. 391–393.

65 RTA 1 S. 44 f. Nr. 19.

66 MÜLLER, Reichstags Theatrum (wie Anm. 58) 4. Vorstellung S. 326 f.; vgl. ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 64–67.

67 Vgl. zum Weißenburger Krieg ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 114–144; RTA 22 S. 125–141.

li 1470 an den Kaiser; er bat ihn, die Arrogation anzuerkennen und Friedrich I. mit den Reichslehen zu belehnen.[68] In seiner Antwort unterstrich Friedrich III. seine Position, dass die Pfalzgrafschaft samt Erztruchsessenamt und Kurfürstentum unmittelbares Lehen von Kaiser und Reich sei und es sich nicht gebühre, sie ohne kaiserliche Zustimmung zu verändern. Weil die Pfalzgrafschaft Philipp als Erbe zustehe, müsse daher er und kein anderer sie von ihm, dem Kaiser, zu Lehen empfangen.[69] Während der Hochzeit Herzog Georgs von Bayern mit der polnischen Königstochter Hedwig im November 1475 in Landshut soll Friedrich III. allerdings den anwesenden und unbelehnten Pfalzgrafen Philipp aufgefordert haben, das Amt des Erztruchsessen auszuüben. Dieser lehnte zwar prinzipiell ab, trug aber dem Kaiser gleichwohl das Essen auf.[70]

Da nach dem Weißenburger Krieg trotz Vermittlung anderer Fürsten alle Versuche eines Ausgleichs zwischen Friedrich I. und dem Kaiser scheiterten, eröffnete Letzterer im Mai 1474 ein Gerichtsverfahren gegen den Pfälzer.[71] Einer der Anklagepunkte war der Vorwurf, Friedrich I. habe unbelehnt und gegen den Willen des Kaisers den Titel und die Regalien des Kurfürstentums Pfalz gebraucht. Am 27. Mai 1474 ließ Friedrich III. das Urteil verkünden: Der Pfalzgraf wurde für unwürdig erklärt, die Kurwürde zu führen und die Kurrechte auszuüben, und über ihn wurden – auch unter Hinweis auf die in der Goldenen Bulle Karls IV. und in der ‚Reformatio' von 1442 festgelegten Strafen – Acht und Aberacht verhängt.[72] Der Verweis auf die Goldene Bulle erstaunt, da nur in den Artikeln über das Geleit der Kurfürsten, über verschwörerische Bündnisse, über Pfahlbürger, über unrechte Fehdeansage und über Verschwörungen gegen die Kurfürsten (Kap. 1 § 1–6 und § 14, Kap. 14–17 und Kap. 24) Strafen angedroht werden, also in Fällen, die nichts mit den gegenüber Friedrich I. erhobenen Anklagepunkten zu tun hatten. Offenbar suchte man die Autorität der Bulle aufzuwerten, indem man eine dort nicht vorhandene allgemeine Pönformel suggerierte, mit der jedwede Verstöße gegen ihre Bestimmungen geahndet werden konnten.

In seiner Rechtfertigungsschrift an die Reichsuntertanen vom 12. Juni 1474 fasste Friedrich I. noch einmal seine Sicht auf das Verhältnis zum Kaiser zusammen. Er

---

68 RTA 22 S. 185 f. Nr. 57.

69 Ebd. S. 187 Nr. 59.

70 Matthias von Kemnat, Chronik Friedrichs I., in: Quellen zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen 1 (wie Anm. 52) S. 1–141, hier S. 127.

71 Karl-Friedrich KRIEGER, Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, ZHF 12 (1985) S. 257–285.

72 Joseph CHMEL, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., 3 Bde. (Mon. Habsburgica 1, 1854–1858), hier 1 S. 395–412 Nr. 143.

verwies darin auf seine Anerkennung durch die übrigen Kurfürsten und den Papst, auf die bereits als Formular ausgestellte, dann jedoch nicht vollzogene Zustimmung zur Arrogation durch den Kaiser und auf das Einverständnis seines Neffen Philipp mit der Regentschaft. Außerdem berief sich Friedrich I. auf die Goldene Bulle, in der stehe: *Wer der Pfalz Fürstenthum und Land mit Huldigung innehabe, der sei rechtmässiger Kurfürst.* Nach dieser Bestimmung habe mit Erlaubnis Karls IV. bereits Ruprecht d. Ä. anstelle Ruprechts d. J., Sohn seines älteren Bruders Adolf, die Kurwürde besessen.[73] Diese Argumentation traf insofern nicht zu, als der angesprochene Passus in der Goldenen Bulle (Kap. 20) sich nicht konkret auf die Pfalz, sondern auf die weltlichen Kurfürstentümer im Allgemeinen bezog und natürlich voraussetzte, dass man die Herrschaft durch den üblichen Erbgang und nicht durch Usurpation gewonnen hatte. Richtig dagegen war der Verweis auf Pfalzgraf Ruprecht d. J., der am 27. Dezember 1355 mit Zustimmung Karls IV. und der übrigen Kurfürsten zugunsten seines Onkels Ruprecht d. Ä auf die Kurstimme verzichtet hatte.[74] Friedrich III. war jedoch nicht Karl IV., denn er beharrte auf seiner durch die Goldene Bulle gestützten Rechtsposition, wie sie sich in der Achterklärung niederschlug. Er besaß allerdings nicht die nötigen Mittel, dieses Urteil durchzusetzen, und machte erst gar keinen Versuch dazu.

Während Kaiser Friedrich III. im Hinblick auf die Goldene Bulle die Anerkennung der Arrogation zu Recht verweigerte, billigte er in einem anderen Fall einen Vorgang, der eigentlich ebenfalls nicht mit der Bulle zu vereinbaren war. Am 2. April 1470 trat Friedrich II. von Brandenburg aus gesundheitlichen Gründen die Mark samt Kurwürde und den anderen dazugehörigen Rechten an seinen jüngeren Bruder Albrecht (Achilles) ab.[75] Friedrich selbst war in den Besitz der Kurwürde dank der Disposition vom 7. Juni 1437 gelangt, in der sein Vater, Kurfürst Friedrich I., unter völliger Umgehung der Goldenen Bulle (Kap. 7 und Kap. 25) seinen ältesten Sohn Johann nach Franken verwiesen und dem Zweitältesten das Kurfürstentum Brandenburg übertragen hatte.[76] Dieser Schritt war von Friedrich III. am 19. Juni 1442 durch die Belehnung Friedrichs II. mit Brandenburg offenbar ohne jedweden Einwand gebil-

---

73 MENZEL, Regesten (wie Anm. 52) S. 485–491, das Zitat S. 486.

74 MGH Const. 11 S. 363–365 Nr. 649 und Nr. 650a–f.

75 CD Brandenburgensis (wie Anm. 45) C 1 S. 517–527; vgl. Adolph Friedrich RIEDEL, Ueber den Krankheitszustand des Kurfürsten Friedrich II. und seine Niederlegung der kurfürstlichen Würde, Märkische Forschungen 6 (1858) S. 194–235; Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg 3 (1963) S. 92–98.

76 CD Brandenburgensis (wie Anm. 45) C 1 S. 223; vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg 3 (wie vorige Anm.) S. 44 f.

ligt worden.[77] Da Johann und die beiden Söhne Friedrichs II. 1470 bereits verstorben waren, verblieb nun Albrecht Achilles als einziger Erbe. Erst nach der Übergabe Brandenburgs an diesen bevollmächtigte Friedrich II. am 1. Oktober 1470 seine Räte, um dem Kaiser die Mark als Reichslehen samt der Kur und dem Erzkämmereramt aufzulassen. Dieser wiederum belehnte dann widerspruchslos am 12. Dezember 1470 Albrecht mit der Mark Brandenburg, der Kur, dem Erkämmereramt und allen anderen weltlichen und geistlichen Lehen und bestätigte einen Wechsel der Kurwürde, der so in der Goldenen Bulle nicht vorgesehen war.[78]

Andere Probleme als der Brandenburger Kurfürst hatte wenig später der von Sachsen, denn Herzog Johann V. von Sachsen-Lauenburg, dessen Vater bereits bei der Wahl Friedrichs III. zum König die sächsische Kurstimme beansprucht hatte, beharrte nach wie vor auf den damit verbundenen Vorrechten. Johann hatte sich im Zusammenhang mit dem großen Tag zu Regensburg provokativ der Titel, Würden und Wappen des Herzogtums Sachsen bedient. Noch vor dem Eintreffen des Kaisers war der Askanier jedoch am 13. Mai 1471 wieder abgereist.[79] Die in Regensburg anwesenden wettinischen Herzöge von Sachsen beschwerten sich bei Friedrich III. über die Anmaßungen des Lauenburgers und erlangten am 26. August 1471 ein an diesen gerichtetes kaiserliches Schreiben:[80] In der Urkunde wird nicht nur auf die befremdliche Nutzung der besagten Titel, Würden und Wappen durch Johann V. in Regensburg verwiesen, sondern in einer ausführlichen Argumentation dargelegt, wie einst der Wettiner Friedrich I. von Kaiser Sigmund mit dem Kurfürstentum Sachsen und den dazugehörigen Titeln belehnt worden sei. Nach dem Tod Friedrichs I. habe Friedrich II. Kurfürstentum und Erzmarschallamt geerbt und Friedrich III. zum römischen König gewählt. Von diesem wiederum habe er das Kurfürstentum mit allen dazugehörigen Würden als Lehen empfangen und es bis zu seinem Tod so innegehabt, wie es jetzt dessen Sohn Ernst tue. Friedrich III. unterstrich, dass er Johann nie als Kurfürsten und Erzmarschall angesehen habe, und verbot ihm den Gebrauch der Titel und Wappen. Neben dieser Urkunde ließ der Kaiser 15 weitere Briefe ausstellen, denen sein an Johann von Lauenburg gerichtetes Verbot in Abschrift beige-

---

77 Siehe oben Anm. 45.

78 CD Brandenburgensis (wie Anm. 45) C 1 S. 538–540.

79 RTA 22 S. 496.

80 MÜLLER, Reichstags Theatrum (wie Anm. 58) 5. Vorstellung S. 523; vgl.: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet 11: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen, bearb. von Elfie-Marita EIBL (1998) S. 220 f. Nr. 407; Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bde. (RI Beih. 17, 1997), hier S. 1293 und S. 1303.

legt war und worin er die Adressaten, darunter Kurfürst Albrecht von Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig und Mecklenburg sowie einige Städte, aufforderte, Johann den Gebrauch von Titel und Wappen des Kurfürstentums Sachsen nicht zu gestatten, angeschlagene Wappen abnehmen zu lassen, ihn nicht als Kurfürsten zu titulieren und von Johann unter diesem Titel ausgestellte Briefe nicht anzunehmen.[81]

In dem erhaltenen Taxregister der Reichskanzlei Friedrichs III. ist vermerkt, dass Kurfürst Ernst von Sachsen für die Ausstellung dieser 16 Urkunden nichts bezahlen musste, da dieser Fall den Kaiser selbst berühre.[82] Friedrich III. hatte natürlich Interesse daran zu unterstreichen, dass die sächsische Kurstimme bei seiner Wahl im Jahre 1440 von ihrem rechtmäßigen Inhaber geführt worden war. Aus unbekanntem Grund verblieben die 16 Urkunden im Archiv des sächsischen Kurfürsten, der sich nahezu gleichlautende Urkunden noch einmal am 30. November 1471 ausstellen ließ und dafür wieder nichts zahlen musste.[83] Umso seltsamer erscheint die der Stadt Lübeck am 23. Januar 1473 erteilte Erlaubnis des Kaisers, trotz seines 1471 gegebenen Befehls den Herzog von Lauenburg drei Jahre lang als Herzog von Sachsen und Kurfürsten zu titulieren, um *uffrure und unraidt so anders zwischn den herzogen von Lawenburg und der stat Lubeck entstehen mochte* zu vermeiden.[84] Hierin kommt nicht nur ein gewisser Pragmatismus Friedrichs III. zum Ausdruck, im Interesse der Friedenswahrung seine vormaligen Befehle auszusetzen; der Vorgang unterstreicht zugleich, wie wichtig dem Lauenburger die genannten Titel waren.

Ein weiterer Konflikt um eine weltliche Kurstimme war seit 1468 in den Ländern der Böhmischen Krone entstanden, wo König Matthias von Ungarn am 3. Mai 1469 in Olmütz von den Vertretern des katholischen Herrenbundes gegen den ‚Ketzerkönig' Georg von Podiebrad zum König von Böhmen gewählt worden war. Matthias konnte allerdings nur in den böhmischen Nebenländern Mähren, Schlesien und den Lausitzen Herrschaft ausüben und wurde durch Kaiser Friedrich III. nicht anerkannt.[85]

---

81 Regesten Kaiser Friedrichs III. (wie vorige Anm.) 11 S. 221–226 Nr. 408–422.

82 Regesten Kaiser Friedrichs III. (wie Anm. 80) Sonderbd. 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529" und „weiss 920"), bearb. von Paul-Joachim HEINIG / Ines GRUND (2001) S. 130 f. Nr. 904 f.

83 Regesten Kaiser Friedrichs III. (wie Anm. 80) 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. von Eberhard HOLTZ (1996) S. 210 f. Nr. 337; Taxregister (wie vorige Anm.) S. 207 Nr. 1425 f.

84 CHMEL, Regesta (wie Anm. 1) Nr. 6650.

85 Vgl. Karl NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 72, ^{2}1989) S. 28–45.

Georg sah sich aufgrund seiner kritischen Situation veranlasst, auf einem böhmischen Landtag im Juni 1469 in Prag den Polenprinzen Vladislav als seinen möglichen Nachfolger zu bestellen, um dadurch den polnischen König Kasimir IV. gegen Matthias zu gewinnen.[86] Nach Georgs Tod am 22. März 1471 wählten die böhmischen Stände folgerichtig Vladislav zum König und ignorierten damit die Ansprüche des Ungarn. Matthias suchte mit Rückendeckung der Kurie, die sein Engagement bei der Bekämpfung der Türken honorieren wollte, sich dennoch durchzusetzen und auf dem großen Regensburger Tag von Juli / August 1471 die Unterstützung von Kaiser und Fürsten zu gewinnen.[87] Die Fürsten verweigerten jedoch ihre Anerkennung mit dem Argument, nur ein Deutscher dürfe die höchste weltliche Kurwürde des Reiches bekleiden.[88] Sie bezogen sich offenbar auf das 31. Kapitel der Goldenen Bulle, in dem vorausgesetzt wird, dass die Kinder der weltlichen Kurfürsten zuerst die deutsche Sprache lernen. Ihrem Verständnis nach kamen daher weder Vladislav noch Matthias als König von Böhmen infrage. Friedrich III. wich einer Entscheidung aus, versagte Matthias die Unterstützung und entschied sich damit indirekt für Vladislav, ohne diesen jedoch zu belehnen.

Um den Kaiser unter Druck zu setzen, fiel Matthias zu Beginn des Jahres 1472 in dessen österreichische Erbländer ein und schlug sich auf die Seite der dortigen Adelsopposition. Er fühlte sich – seinem Verständnis nach als König von Böhmen und damit als oberster Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches – verpflichtet, die rebellierenden österreichischen Untertanen so lange zu unterstützen, bis Friedrich III. ihnen ihre Privilegien zugestehen würde.[89] Letzterer zeigte nun seine Bereitschaft, mit Matthias über die böhmische Königskrone zu verhandeln, ohne dass jedoch ein konkretes Ergebnis erzielt wurde. Die Spannungen blieben bestehen und führten zu einer Annäherung des Kaisers an die Jagiellonen:[90] Am 11. März 1474 verbündete sich Friedrich III. mit König Vladislav gegen Matthias.[91] Vladislav versprach dem Kaiser militärische Hilfe gegen Ungarn, während dieser die bisher ausgebliebene Belehnung mit den böhmischen Regalien zusicherte. In den folgenden Auseinandersetzungen behielt jedoch Matthias die Oberhand und zwang Vladislav und

---

86 Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470, hg. von Constantin HÖFLER (1850) S. 204 f.; vgl. Franz PALACKY, Geschichte von Böhmen 4/2 (1860) S. 595 f.

87 Vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 46–54.

88 Vgl. die Quellenangabe ebd. S. 53 mit Anm. 31.

89 CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 72) 2 S. 4; vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 57 f.

90 Vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 63–71.

91 NA Prag „AČK Nr. 1741"; vgl.: Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert 3: 1467–1497, hg. von Erich WEISE (1966) S. 48 f. Nr. 440.

Friedrich III. zu einem bis zum 25. Mai 1477 währenden Waffenstillstand.[92] Der Kaiser nutzte die Zeit, um einen neuen Krieg gegen Ungarn vorzubereiten, und verlieh dem mit einem Heer nach Wien gezogenen Vladislav am 10. Juni 1477 die Reichslehen.[93] Interessanterweise wurde das Konzept der Urkunde, wonach Vladislav mit dem Königreich Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, mit Kurfürstentum und Erzschenkenamt belehnt werden sollte, auf die letzten beiden Punkte reduziert und mit dem allgemeinen Passus versehen, dass die Belehnung mit den zur Krone Böhmens gehörigen Fürstentümern, Markgrafschaften und Landen erfolgt sei.[94] Den Treueid wiederum leistete Vladislav laut kaiserlicher Lehnsurkunde gegenüber Friedrich III. nur als Kurfürst und Erzschenk.

Die Belehnung Vladislavs nahm Matthias von Ungarn zum Anlass, dem Kaiser am 12. Juni 1477 den Krieg zu erklären. In seinem Absagebrief behauptete er, Friedrich III. habe einst schriftlich versprochen, ihn mit den Regalien des Königreichs Böhmen zu belehnen.[95] Wieder erwies sich das ungarische Heer als überlegen und stieß bis nach Wien vor. Auf Initiative Papst Sixtus' IV., der Matthias lieber gegen die Türken kämpfen sehen wollte und sich unter Androhung des Kirchenbannes bei den anderen Fürsten für ihn als den einzigen böhmischen König einsetzte, kamen Verhandlungen zustande, die am 1. Dezember 1477 mit dem Frieden von Gmunden endeten. Es wurde vereinbart, dass Matthias seine Truppen aus Österreich abziehen und dafür wie Vladislav mit Böhmen belehnt werden sollte. Matthias versprach dem Kaiser seine Unterstützung, falls dieser von Vladislav oder Kasimir IV. deshalb angegriffen werde.[96] Am folgenden Tag teilte Friedrich III. den Untertanen Böhmens mit, dass er Matthias mit dem Königreich Böhmen sowie mit der Kurwürde und dem Erzschenkenamt belehnt habe, und forderte sie auf, diesen als ihren König anzuerkennen.[97] Zugleich befahl er einigen deutschen Fürsten und allen übrigen Vasallen des Königreichs Böhmen, ihre Lehen von Matthias zu empfangen.[98]

---

92 Vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 71–73.

93 BEGERT, Böhmen (wie Anm. 16) S. 603 f. Beilage 3B; vgl. ebd. S. 217–219; NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 73–85.

94 BEGERT, Böhmen (wie Anm. 16) S. 220 f. (Abb.) und S. 601 f. Beilage 3A.

95 CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 72) 2 S. 96–98.

96 Ebd. S. 119–122; József TELEKI, Hunyadiak kora Magyarországon 12 [Das Zeitalter der Hunyaden in Ungarn 12] (1857) S. 39–42; vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 85–95.

97 CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 72) 2 S. 123 f.; UB der Städte Kamenz und Löbau, hg. von Hermann KNOTHE (CD Saxoniae regiae II 7, 1883) S. 270 Nr. 76; vgl. BEGERT, Böhmen (wie Anm. 16) S. 219–223.

98 Hierzu vgl. die Angaben bei NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 92 mit Anm. 247–250.

Somit gab es mit kaiserlichem Zutun zwei Könige von Böhmen und damit auch zwei Kurfürsten, was mit der Goldenen Bulle natürlich nicht zu vereinbaren und ein Argument dafür werden sollte, 1486 zur Königswahl Maximilians überhaupt keinen König von Böhmen einzuladen.[99] Matthias und Vladislav nahmen nun ihrerseits Verhandlungen auf und einigten sich am 21. Juli 1478 im Frieden von Olmütz darauf, dass beide den Titel eines Königs von Böhmen tragen sollten und Vladislav dem Ungarn die böhmischen Nebenländer verschreiben sollte.[100] Nicht geregelt wurde hingegen die Ausübung der Kurwürde. Offenbar beanspruchte sie nicht nur Vladislav wie 1486 bei seinem Protest gegen den Ausschluss von der Wahl Maximilians für sich, sondern auch Matthias.[101]

Trotz des Friedens von Gmunden blieben die Gegensätze zwischen Friedrich III. und König Matthias von Ungarn bestehen. Der 1482 erneut ausgebrochene Krieg, vor allem jedoch die Einnahme Wiens durch die Ungarn am 1. Juni 1485 führten zur Beschleunigung eines Vorhabens, das der Kaiser bereits 1484 ins Auge gefasst hatte: die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König.[102] Damit sollte der Widerstand gegen Matthias koordiniert bzw. vorangetrieben und eine stärkere Präsenz der kaiserlichen Macht im Reich insbesondere gegenüber den Wittelsbachern gezeigt werden.[103] Als Anfang 1485 Gerüchte über Pläne zur Königswahl Maximilians kursierten und sich Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg deswegen an den Kaiser wandte, verneinte dieser jedoch und versicherte am 19. Februar desselben Jahres, bis zu seinem Tod an der Regierung des Heiligen Römischen Reiches bleiben zu wollen.[104]

---

99 RTA Mittlere Reihe 1 S. 258; vgl. BEGERT, Böhmen (wie Anm. 16) S. 188–190.

100 Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens und seiner einzelnen Fürstentümer im Mittelalter 1, hg. von Colmar GRÜNHAGEN / Hermann MARKGRAF (Publicationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven 7, 1881) S. 21–29; vgl. NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 95–99.

101 So in einem Brief an die Stadt Augsburg vom 27. Oktober 1482; vgl. die Angaben bei NEHRING, Matthias Corvinus (wie Anm. 85) S. 176 mit Anm. 286.

102 Vgl. ebd. S. 107–168 sowie S. 172 f. mit Anm. 271.

103 Susanne WOLF, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486–1493). Grundlagen und Probleme habsburgischer Reichsherrschaft am Ende des Mittelalters (RI Beih. 25, 2005) S. 96–98.

104 Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles 3: 1481–1486, hg. von Felix PRIEBATSCH (Publicationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven 71, 1898) S. 347–349 Nr. 1044 und S. 355–357 Nr. 1047; vgl. dazu WOLF, Doppelregierung (wie vorige Anm.) S. 41–43.

Ab Herbst 1485 verstärkten sich dann die Aktivitäten zur Vorbereitung der Wahl Maximilians.[105] Zwar sah die Goldene Bulle (Kap. 1 § 16) eine Königswahl erst nach dem Tod des Herrschers vor, doch hatte sich bereits Kaiser Karl IV. im Falle seines Sohnes Wenzel 1376 darüber hinweggesetzt. Friedrich III. betrat mit der Erhebung eines Mitkönigs also kein Neuland. Um diese erfolgreich durchzusetzen, musste er allerdings die Zustimmung und Mitwirkung der Kurfürsten gewinnen. Jedoch waren drei der dazu notwendigen Protagonisten noch nicht mit den Reichslehen bzw. Regalien und der Kurwürde belehnt, und die böhmische Kurwürde verteilte sich auf zwei Inhaber.[106] Am einfachsten lösten sich die Probleme beim Administrator des Erzstifts Köln, Landgraf Hermann IV. von Hessen, der bereits im Mai 1482 von Friedrich III. die Erlaubnis erhalten hatte, für zwei Jahre unbelehnt die Regalien auszuüben. Anlässlich des Kaiserbesuchs in Köln fand am 15. Dezember 1485 die öffentliche Belehnung Hermanns statt.[107] Schon komplizierter war die Lage bei Pfalzgraf Philipp, dem der Kaiser nach dem Tod Friedrichs I. die Belehnung mit dem Hinweis verweigert hatte, dieser habe nicht rechtzeitig darum nachgesucht.[108] Philipp hatte aus Rücksicht auf die Arrogation seines Onkels, zu der er nach Erreichen der Volljährigkeit seine Zustimmung gegeben hatte, darauf verzichtet.[109] Am 6. Juni 1485 versprach dann Maximilian dem Pfalzgrafen die Belehnung mit den Reichslehen und der Kurwürde, worauf dieser – das Einverständnis des Kaisers voraussetzend – seine Stimme zur Königswahl zusicherte.[110] Auch der wichtigste geistliche Kurfürst, Erzbischof Berthold von Mainz, war bisher nicht mit den Regalien belehnt worden, da der Kaiser auf der Herausgabe der seit 1462 besetzten Stadt Mainz und der Begleichung von Schulden des vormaligen Erzbischofs Adolfs II. bestanden hatte. Maximilian versprach am 9. Januar 1486, sich für Berthold einzusetzen und im Falle seiner Wahl von beiden Forderungen Abstand zu nehmen.[111] Sowohl Pfalzgraf Philipp als auch Berthold von Mainz wurden am 15. Februar 1486,

---

[105] Vgl. WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 103) S. 98–100.

[106] Vgl. ebd. S. 26–28.

[107] UB für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden 4: 1401–1609. Nachlese, hg. von Theodor Josef LACOMBLET (1858) S. 534 f. Nr. 429; vgl. Maria FUHS, Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner historische Abh. 40, 1995) S. 105.

[108] Vgl. ROLF, Kurpfalz (wie Anm. 52) S. 117 f.

[109] Vgl. oben bei Anm. 68.

[110] RTA Mittlere Reihe 1 S. 173–175 Nr. 171 f.

[111] Ebd. S. 176 f. Nr. 175.

dem Vorabend des Wahltages, mit den Reichslehen bzw. den Regalien samt Kurwürde belehnt und erlangten die Bestätigung ihrer Privilegien.[112]
Ende Dezember 1485 waren Ladungsschreiben des Kaisers an die Kurfürsten und andere, offenbar ausgewählte Fürsten ergangen, sich am 20. Januar 1486 zu einem Tag in Frankfurt am Main einzufinden, um über die Hilfe gegen Ungarn zu beraten.[113] Als erster Akt dieses Tages wurde die Königswahl Maximilians vollzogen. Der Kaiser wie sein Sohn hatten die Kurfürsten, aber auch andere anwesende Fürsten durch bis dahin vorenthaltene Belehnungen sowie durch Vergünstigungen auf ihre Seite gezogen und die Wahl bereits im Vorfeld geklärt, sodass deshalb keine längeren Beratungen nötig waren. Am 11. Februar sagten die Kurfürsten Friedrich III. verbindlich zu, seinen Sohn zum römischen König zu wählen.[114] Damit und auch in den folgenden Handlungen wurde eindeutig gegen die Goldene Bulle (Kap. 1 § 15) verstoßen, denn nur drei Tage – und nicht drei Monate – vor dem Wahltermin schickte Erzbischof Berthold von Mainz die Einladungsschreiben zur Königswahl an die Mitkurfürsten.[115] Bei der Einladung übergangen wurden die beiden böhmischen Könige Matthias und Vladislav, von denen von vornherein keine Zustimmung zur Wahl Maximilians zu erwarten war.[116]
Am 16. Februar 1486 begaben sich Friedrich III., sein Sohn Maximilian und die anwesenden Kurfürsten in die Bartholomäuskirche, um am rechten Ort (Goldene Bulle Kap. 2 § 1) die Wahl vorzunehmen.[117] Nach der Messe wurde der Wahlakt in unmittelbarer Anwesenheit des Kaisers vollzogen, der so alles kontrollieren konnte. Gemeinsam schworen die Kurfürsten den Wahleid, bei dem jedoch bezeichnenderweise der Passus über die Unbestechlichkeit durch Vergünstigungen oder Zugeständnisse weggelassen wurde.[118] Danach gaben sie einzeln und in der vorgeschriebenen Reihenfolge ihre Stimme ab, verkündeten dem Kaiser die einmütige Wahl seines Sohnes zum König mit der Bitte um Zustimmung und fassten das Ergebnis schriftlich im Wahldekret zusammen.[119] Darin begründeten sie ihr Vorgehen mit der akuten

---

[112] RTA Mittlere Reihe 1 S. 182 f. Nr. 183–186.
[113] Ebd. S. 107–109 Nr. 53 f. und S. 110 f. Nr. 56; vgl. zu den Verhandlungen und dem Wahlakt WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 103) S. 100–120.
[114] RTA Mittlere Reihe 1 S. 1015 f.
[115] Ebd. S. 180 f. Nr. 181.
[116] Vgl. ebd. S. 38–41.
[117] Vgl. zum Vorgang ebd. S. 183–185 Nr. 187, S. 781 f. Nr. 861, S. 842–845, S. 876–880 Nr. 908 sowie S. 901–903 und S. 926–929.
[118] Ebd. S. 185 f. Nr. 188 mit Anm. 1. Der ausgelassene Passus betrifft MGH Const. 11 S. 576,16–19 (Kap. 2).
[119] RTA Mittlere Reihe 1 S. 186–191 Nr. 190.

Bedrohung des Reiches und dem durch einen möglichen Tod des Kaisers drohenden Machtvakuum. Auf Bitten der Kurfürsten und Friedrichs III. nahm Maximilian die Wahl mündlich und schriftlich an.[120] Der Kaiser stimmte der Wahl ebenfalls schriftlich zu, erklärte sie für rechtskräftig und hob aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und mit Zustimmung der Kurfürsten alle Ordnungen und Satzungen seiner Vorgänger auf, die der Wahl entgegenstehen könnten.[121] Damit wurde faktisch die Goldene Bulle außer Kraft gesetzt, die Kurfürst Albrecht von Brandenburg in diesem Falle sowieso nicht als bindend angesehen hatte, da seiner Meinung nach die Wahl nur nach dem Tod eines Herrschers hätte erfolgen dürfen.[122]
Der Ausschluss von der Wahl führte zum Protest der beiden böhmischen Könige Matthias und Vladislav, wobei Ersterer offenbar nicht selbst als Inhaber der Kurwürde in Erscheinung trat, sondern die Ansprüche des Jagiellonen unterstützte.[123] Vladislav forderte von den Kurfürsten die Zahlung einer Geldstrafe und schließlich von 500 Gulden, wobei er sich offenbar auf die Hälfte der Strafsumme bezog, die in einer Urkunde Karls IV. vom 7. April 1348 angedroht war, mit der dieser die Anerkennung des böhmischen Kurrechts durch König Rudolf bestätigt hatte. Dies lehnten die Kurfürsten jedoch mit dem Hinweis ab, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, Vladislav die Kurwürde und das Erzschenkenamt abzuerkennen.[124] Kurfürst Ernst von Sachsen behauptete, nicht wegen der Wahl nach Frankfurt gekommen zu sein, sondern dass erst dort wegen der Not des Reiches der Entschluss dazu gefasst worden sei.[125] Auch Friedrich III. hob die dringlichen Umstände hervor, die keinen Aufschub der Wahl geduldet hätten, und verwies außerdem auf die Nichtbeachtung bisheriger Reichstagsladungen durch Vladislav.[126] Obgleich Maximilian sich darauf stützen konnte, von der Mehrheit der Kurfürsten zum König gewählt zu sein, war er dennoch an der Anerkennung durch den Jagiellonen interessiert. In den folgenden Verhandlungen versuchte Letzterer vom Kaiser vergeblich die Erklärung zu erreichen, dass ohne vorherige Ladung des böhmischen Königs keine Königswahl stattfinden dürfe, also die Goldene Bulle um diesen Punkt erweitert werden sollte; schließlich stimmte er am 16. Juni 1489 nachträglich der Königswahl zu. Die übrigen

---

120 RTA Mittlere Reihe 1 S. 191 f. Nr. 191 und S. 195–198 Nr. 193–195.
121 Ebd. S. 192–194 Nr. 192.
122 Ebd. S. 257 f.
123 Vgl. WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 103) S. 129–135; BEGERT, Böhmen (wie Anm. 16) S. 187–194.
124 RTA Mittlere Reihe 1 S. 230 f. Nr. 236, S. 238 Nr. 246, S. 239 f. Nr. 248, S. 241–244 Nr. 251; die Urkunde Karls IV. MGH Const. 8 S. 570 Nr. 561.
125 RTA Mittlere Reihe 1 S. 232–235 Nr. 238.
126 Ebd. S. 246–249 Nr. 253.

Kurfürsten versprachen ihm im Gegenzug, künftig bei Übergehung des böhmischen Kurrechts eine Strafsumme von 500 Gulden zu zahlen.[127]

Insgesamt gesehen ergibt sich im Hinblick auf Kenntnis, Akzeptanz und Wirkung der Goldenen Bulle Karls IV. im 15. Jahrhundert ein äußerst widersprüchliches Bild: Mit Friedrich III. regierte ein Herrscher, der ihr einerseits große Wertschätzung entgegenbrachte und ihren Text in seine persönliche Handregistratur eintragen ließ, der ihre Bestimmungen durch die ‚Reformatio Friderici' zu ergänzen suchte und in dessen Regierungszeit beide Dokumente allgemeine Verbreitung fanden, der andererseits selbst bestimmte, ob und ab wann er regierte, der kurz nacheinander zwei Kandidaten mit der böhmischen Kurwürde belehnte und der die Goldene Bulle teilweise oder ganz außer Kraft setzte. Ihm gegenüber standen Fürsten, die als durch die Bulle privilegierte Königswähler eine besondere Mitverantwortung für das Wohl des Reiches trugen und mit ihrer persönlichen Wahlteilnahme wahrzunehmen suchten, die aus Sorge um dieses Reich dem Kaiser einen Mitkönig an die Seite stellen wollten und dann dessen Sohn Maximilian dazu wählten, die aber auch die Kurwürde usurpierten, sie einem anderen Sohn als dem ältesten zuwiesen oder sie nach Gutdünken ablegten. Grundsätzlich festzuhalten ist, dass die Goldene Bulle bei den hier betrachteten Vorgängen und Ereignissen direkt oder indirekt eine Rolle spielte und, wenn auch manchmal nur im Hintergrund, durchaus präsent war. Sie führte auf prägnante Art König und Kurfürsten zusammen. Der König verdankte den Kurfürsten seine Wahl, diese wiederum dem Herrscher durch seine Belehnung und Regalienverleihung ihre Einsetzung in Rang und Würden. Wie sehr beide Seiten voneinander abhängig waren, zeigte sich 1486, als drei Fürsten erst noch mit der Kurwürde belehnt werden mussten, ehe die Wahl Maximilians vorgenommen werden konnte. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kurfürsten schließlich setzte Friedrich III. – wie im Falle des Verkaufs der Neumark 1444 oder der Wahl Maximilians – einzelne Artikel der Goldenen Bulle außer Kraft. Diese scheint für Friedrich III. unter anderem deshalb bedeutsam gewesen zu sein, weil auf ihren Bestimmungen die Rechtmäßigkeit seiner Wahl und später der Maximilians beruhte, durch die wiederum sein Königtum begründet und legitimiert bzw. der Verbleib der Königswürde in der habsburgischen Dynastie gesichert wurde. Einmal ins Königsamt gekommen, übte er seine Herrschaft mit dem Anspruch höchster Machtvollkommenheit aus, die ihm seinem Verständnis nach auch das Recht gab, Privilegien und Gesetze seiner Vorgänger im Reich zu modifizieren, und dabei selbst vor der Goldenen Bulle Karls IV. nicht haltmachte. Für die Kurfürsten wiederum besaß die Bulle vielleicht noch größere Bedeutung als für den König. Zum einen wurden in

[127] RTA Mittlere Reihe 1 S. 293 f. Nr. 296 und S. 291 f. Nr. 293.

ihr Art und Weise ihrer Teilhabe an der Königswahl geregelt. Wie wichtig den Kurfürsten dieses Recht war, zeigt ihre persönliche Anwesenheit sowohl bei der Wahl von 1440 als auch bei der von 1486. Auch die wettinische Verteidigung der Kurstimme Sachsens gegen die Ansprüche des askanischen Lauenburgers und die Empörung König Vladislavs über seinen Ausschluss bei der Königswahl von 1486 legen Zeugnis vom kurfürstlichen Selbstverständnis ab. Zum anderen wurden in der Goldenen Bulle die besondere Privilegierung und die Vorrangstellung der Kurfürsten vor den übrigen Fürsten festgeschrieben. Dies betraf neben den Kapiteln 8–11 zum Berg- und Münzregal und zur Gerichtsfreiheit vor allem die Bestimmungen bezüglich des Führens und Ausübens der mit der Kurwürde verbundenen Ämter und die darin begründeten zeremoniellen Vorrechte (Kap. 1–6, 20–23, 26–28): So führte Pfalzgraf Friedrich I. ganz bewusst während der beiden Italienzüge Friedrichs III. den Titel eines Reichsvikars in seinen Urkunden, die Wettiner wehrten sich 1471 heftig gegen die Anmaßung von Titel und Wappen Kursachsens durch den Herzog von Sachsen-Lauenburg, und König Vladislav beschwerte sich 1486 nicht nur wegen seiner Nichteinladung nach Frankfurt, sondern grundsätzlich wegen der dahinter vermuteten Nichtanerkennung seiner Kurwürde. Wichtig waren außerdem jene Artikel der Bulle, in denen die Nachfolgeregelungen für die weltlichen Kurfürsten, darunter besonders für den König von Böhmen, getroffen wurden (Goldene Bulle Kap. 7 und Kap. 25). Das Außerkraftsetzen dieser Bestimmungen durch die Arrogation Friedrichs I. von der Pfalz wurde vom Kaiser nicht anerkannt, ihre zweimalige Missachtung im Falle Friedrichs II. von Brandenburg, der als Zweitältester mit der Kurwürde belehnt wurde und diese später einfach niederlegte, hingegen toleriert und bestätigt, die Doppelwahl Vladislavs und Matthias' zu Königen von Böhmen durch die einzigartige Anerkennung beider legitimiert.

Für den Kaiser wie für die Kurfürsten war die Goldene Bulle während der Regierungszeit Friedrichs III. von großer Bedeutung. Beide Seiten kannten sie, stützten und beriefen sich auf sie, legten sie aber auch gern nach eigenem Ermessen aus oder missachteten sie gar. Man ging im politischen Alltag bei nicht immer einfachen Kräftekonstellationen mit einzelnen Bestimmungen der Bulle unter Wahrung einer grundsätzlichen Wertschätzung äußerst pragmatisch um und bediente sich ihrer zur Durchsetzung der ureigenen Interessen. Dies fiel umso leichter, als die Goldene Bulle im Wesentlichen festlegte, wie bei Thronvakanz und Wahl eines neuen Königs zu verfahren sei oder welche Vorrechte die Kurfürsten besaßen, andere Punkte jedoch nur indirekt oder überhaupt nicht berührte, vielleicht als gegeben voraussetzte. Komplizierte Fragen hingegen, wie der Streit um die böhmische Kurstimme im Jahre 1440, mussten durch politische Kompromisse entschieden werden. Aber selbst in diesen Fällen behielt man stets auch die Goldene Bulle im Auge und versuchte, die Entscheidung weitestgehend im Einklang mit ihr zu treffen.